

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Redaktionelle Anpassung der Verweisung in Abs. 5.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

### § 40a Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) bis (4) *unverändert*

(5) Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 bis 3 **und 7** ist § 40 Absatz 3 anzuwenden.

(6) und (7) *unverändert*

Autor: Dr. Klaus J. *Wagner*, Vizepräsident des FG Düsseldorf, Wegberg  
Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

### Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderungen:** Durch Art. 1 Nr. 9 JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) wurde Abs. 5 um die Verweisung auf die Rechtsfolgen der Pauschalierung für die Pauschalierungsmöglichkeit nach Abs. 7 ergänzt. J 21-1

**Rechtsentwicklung:** J 21-2

- ▶ *Zur Gesetzesentwicklung bis 2017* s. § 40a Anm. 2.
- ▶ **3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019** (BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313): Siehe Anm. J 20-2.
- ▶ **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Abs. 5 wird um die Verweisung auf Abs. 7 ergänzt.

J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung ist nach Art. 50 Abs. 1 JStG 2020 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes am 29.12.2020 in Kraft getreten. Da § 52 Abs. 1 durch Art. 1 JStG 2020 unverändert geblieben ist, ist die geänderte Fassung bereits für den VZ 2020 und damit auch für den LStAbzug 2020 anzuwenden. Damit tritt die Rechtsfolge des Abs. 3 auch für die Pauschalierungen im Jahr 2020 ein.

J 21-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Geänderter Abs. 5:** Die Änderung ergänzt für die Pauschalierung der LSt nach Abs. 7 die bisher fehlende Verweisung auf Abs. 3. Damit wird die schon in der Gesetzesbegründung zur Einf. der Pauschalierungsmöglichkeit des Abs. 7 zum Ausdruck gebrachte Absicht, dass die pauschale LSt die gleichen Rechtsfolgen wie in den anderen Pauschalierungsfällen auslöst (BRDrucks. 454/19, 32), auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum JStG 2020 (BTDrucks. 19/22850, 85) ist die Ergänzung nicht nur klarstellender Natur, sondern eine konstituierende Ergänzung einer zuvor offensichtlich versehentlich vergessenen Verweisung. Mit dem Inkrafttreten der Regelung bereits unmittelbar nach der Verkündung des JStG 2020 (s. Anm. J 21-3) wird bewirkt, dass die Regelung bereits auf die Pauschalierungen im VZ 2020 Anwendung findet.

► **Rechtsfolgen:** Liegen die Pauschalierungsvoraussetzungen vor und macht der ArbG von seinem Pauschalierungswahlrecht Gebrauch, ist die LSt mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns zu erheben. Infolge der Ergänzung des Abs. 5 wird über die Verweisung auf die allg. für Pauschalierungen geltende Vorschrift des § 40 Abs. 3 bewirkt, dass die in Abs. 3 genannten Rechtsfolgen der Pauschalierung auch in den Pauschalierungsfällen des Abs. 7 zur Anwendung kommen (vgl. BTDrucks. 19/22850, 85). Macht der ArbG von seinem Pauschalierungswahlrecht Gebrauch, muss er die pauschale LSt übernehmen und wird Schuldner der Pauschalsteuer. Bei den ArbN bleibt der pauschal besteuerte Arbeitslohn sowohl bei der Veranlagung als auch beim LStJA außer Ansatz. Die pauschale LSt ist weder auf die ESt noch auf die JahresLSt anzurechnen.